

Satzung der Wählergemeinschaft „Wir für Ahnsen“ - WfA

Grundsätze der Wählergemeinschaft „Wir für Ahnsen“

Die Wählergemeinschaft „Wir für Ahnsen“ verfolgt ihre Ziele auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie der Verfassung des Landes Niedersachsen. Die Mitglieder der Wählergemeinschaft verstehen sich als unabhängige Gemeinschaft von Bürgerinnen und Bürgern des Ortes Ahnsen. Sie sind ausschließlich ihrem Gewissen verpflichtet und stehen in keiner organisatorischen Abhängigkeit zu politischen Parteien. Die politische Willensbildung soll sich von den Bürgerinnen und Bürgern unseres Ortes zu den gewählten Vertreterinnen und Vertretern entwickeln und nicht umgekehrt. Das Engagement der Wählergemeinschaft für das Gemeinwohl in Ahnsen schließt die Bevorzugung oder Benachteiligung einzelner Personen oder Bevölkerungsgruppen aus. Kommunalpolitik soll bürgernah, transparent und frei von Parteien- und Fraktionszwang gestaltet werden. Der Wunsch, das Gemeinwohl zu fördern, gemeinsam politisch aktiv zu sein und unseren Ort attraktiv zu gestalten, verbindet die Mitglieder der Wählergemeinschaft. Die Wählergemeinschaft fördert Vielfalt, Zusammenhalt und das aktive Engagement der Bürgerinnen und Bürger in Ahnsen.

1. Name und Tätigkeitsgebiet

Die Wählergemeinschaft führt den Namen Wählergemeinschaft „Wir für Ahnsen“ und die Kurzbezeichnung WfA. Das Tätigkeitsgebiet der Wählergemeinschaft entspricht dem Verwaltungsgebiet des Ortes Ahnsen.

2. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche Personen ab dem 14. Lebensjahr werden, die die Grundsätze der Wählergemeinschaft anerkennen und keiner politischen Partei angehören. Jugendliche unter 18 Jahren benötigen die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.

Die Mitgliedschaft beginnt mit einer vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Beitrittserklärung, in der die geltende Satzung der Wählergemeinschaft anerkannt wird. Die Beitrittserklärung muss beim Kassenwart bzw. bei der Kassenwartin eingereicht werden. Die Kontaktdaten sind auf der Beitrittserklärung vermerkt. Die Mitgliedschaft endet durch

- Tod des Mitglieds
- Austritt
- Ausschluss

Der Austritt ist jederzeit zum Ende eines Monats möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Grundsätze der Wählergemeinschaft verstößt.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitglieds.

Es wird zwischen ordentlichen (stimmberechtigten) Mitgliedern und außerordentlichen (nicht stimmberechtigten) Fördermitgliedern unterschieden.

Ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt. Sie gelten nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes als aktiv wahlberechtigt und haben ihren Wohnsitz in Ahnsen. Ordentliche Mitglieder können nach den gesetzlichen Voraussetzungen des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes eine Kandidatur bei Kommunalwahlen wahrnehmen.

Fördermitglieder unterstützen die Ziele der Wählergemeinschaft ideell oder finanziell und

- haben kein Stimmrecht
- können keine Funktionen im Vorstand übernehmen
- können nicht für öffentliche Wahlen kandidieren.

Sie können an Veranstaltungen und Mitgliederversammlungen teilnehmen. Über die Aufnahme von Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand.

3. Organe der Wählergemeinschaft.

Organe der Wählergemeinschaft sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

4. Der Vorstand und Vertretungsregelung

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus

- dem Sprecherteam (drei gleichberechtigte Vorsitzende): 1. Vorsitzende/r, 1. Stellvertretende/r, 2. Stellvertretende/r)
- Kassenwart/in

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. 1. Vorsitzende/r und Kassenwart/in werden in geraden Kalenderjahren gewählt. 1. und 2. Stellvertreter/in werden in ungeraden Kalenderjahren gewählt. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Wählergemeinschaft und vertritt sie nach außen.

Bei internen Entscheidungen der Wählergemeinschaft gilt die Regelung: Die Wählergemeinschaft wird allein von dem gleichberechtigten Sprecherteam vertreten.

5. Kassenwart und Kassenprüfung

Die Kassenführung erfolgt durch die Kassenwartin oder den Kassenwart. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfung erfolgt mindestens einmal jährlich. Eine Wiederwahl ist nicht zulässig. 1. und 2. Kassenprüfer werden alternierend neu gewählt.

6. Ordentliche Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Entscheidungsorgan der Wählergemeinschaft. Sie entscheidet insbesondere über

- Wahl des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Änderungen der Satzung
- Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für Kommunalwahlen
- Höhe der Mitgliedsbeiträge.

Mitgliederversammlungen können als Präsenzversammlung, digitale Versammlung oder hybride Versammlung durchgeführt werden. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vorher durch das Sprecherteam. Weitere Anträge müssen dem Sprecherteam 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden, um in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufgenommen zu werden. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet mindestens 1 x im Kalenderjahr statt, üblicherweise im I. Quartal. Ebenso sollen Berichte von bestehenden Arbeitsgruppen über die aktuellen politischen Geschehnisse und Arbeitsergebnisse erfolgen.

7. Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, muss innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

8. Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag für volljährige Mitglieder beträgt 12 Euro pro Kalenderjahr. Über Änderungen entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann in finanziellen Härtefällen Beiträge von Mitgliedern ermäßigen oder erlassen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Bei unterjährigem Ein- oder Austritt wird der Beitrag nicht anteilig, sondern voll berechnet.

9. Arbeitsgruppen, Themenkreise und Fraktionssitzungen

Zur Bearbeitung bestimmter Themenbereiche kann die Wählergemeinschaft Arbeitsgruppen oder Themenkreise bilden. Diese können sich beispielsweise mit Themen wie Dorfentwicklung, Verkehr, Umwelt, Jugend oder Infrastruktur befassen. Arbeitsgruppen können sowohl aus Mitgliedern als auch aus interessierten Bürgerinnen und Bürgern bestehen. Sie haben beratende Funktion und berichten der Mitgliederversammlung, den Fraktionssitzungen oder dem Vorstand.

Fraktionssitzungen sind aufgeteilt in einen öffentlichen und nicht öffentlichen Teil. Im öffentlichen Teil können interessierte Bürgerinnen und Bürger teilnehmen. Der nicht öffentliche Teil ist lediglich Mitgliedern der Wählergemeinschaft vorbehalten. Fraktionssitzungen finden mindestens 1 x im Quartal statt und es wird durch das Sprecherteam eingeladen. Die Ladungsbedingungen sind dieselben wie bei der Mitgliederversammlung.

10. Aufstellung von Kandidaten

Kandidatinnen und Kandidaten für kommunale Wahlen werden in einer Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt geheim und nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes. Neben Mitgliedern der Wählergemeinschaft können auch parteilose Bürgerinnen und Bürger als Kandidaten vorgeschlagen werden, sofern sie die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen. Über die Aufnahme solcher Kandidaten in den Wahlvorschlag entscheidet der Vorstand.

11. Änderungen der Satzung

Änderungen der Satzung können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierfür ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

12. Datenschutz

Die Wählergemeinschaft verarbeitet personenbezogene Daten ihrer Mitglieder ausschließlich für organisatorische Zwecke der Wählergemeinschaft und unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen.

13. Auflösung der Wählergemeinschaft

Die Auflösung der Wählergemeinschaft kann nur durch eine eigens dafür einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierfür ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Über die Verwendung vorhandener finanzieller Mittel entscheidet die Mitgliederversammlung.

14. Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung der Wählergemeinschaft „Wir für Ahnsen“ (WfA) am 13. März 2026 beschlossen. Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 07. April 2026 verändert und beschlossen.

15. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Vertragslücken.

Ahnsen, den 07.04.2026